

Vereinssatzung



vom November 2024

Kneipp-Verein Soest e.V.
Schwarzer Weg 13a
59494 Soest

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Soest e.V.“ Er hat seinen Sitz in Soest. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amsberg eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Kneipp-Verein Soest e.V. gehört als Untergliederung auf lokaler Ebene dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, an und ist zugleich auch Mitglied im Kneipp-Bund Landesverband NRW e.V. und erkennt deren Satzungen an.

Er ist auch Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahebringen.
- (3) Er bezweckt insbesondere
 - a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
 - b) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
 - c) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung
 - d) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheitssport,
 - b) die Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - c) die Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneipp'scher Gesundheitseinrichtungen,
 - d) die Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen und
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) fördernden Mitgliedern,
- Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod des Mitglieds,
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - e) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung einer Mahnung mittels eines Briefes oder per E-Mail vier Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Ausschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.
 - b) es gegen den Vereinszweck verstößt, sich grob unsportlich verhält, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen schuldig gemacht hat.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines Briefes oder per E-Mail zuzusenden. Darin ist auf das Beschwerderecht hinzuweisen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhändigen.
- (8) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10

Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Außerdem sind die Mitglieder zum Bezug der Bundeszeitschrift des Kneipp-Bundes e.V. berechtigt.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.
- (4) Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.

§ 11

Organe

- (1) Die Organe des Kneipp-Verein Soest e.V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn einer jeden Versammlung von dem 1. Vorsitzenden zu bestimmen ist. Der Versammlungsleiter bestimmt seinerseits den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung per Aushang bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse, d.h. für den Kneipp-Verein Soest e. V. ausschließlich im Soester Anzeiger, oder auf der Homepage des Vereins.
- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die

Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens und Datums zugehen.

- (4) Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - j) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.
- (8) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (10) An der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (12) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als

virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

- (14) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und sind nicht mitzuzählen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (15) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund e.V. und dem Kneipp-Bund Landesverbandes NRW e.V. einzureichen.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer und
 - e) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (Personalunion) ausüben, sofern dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes - mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters - vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl-Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, wird der Verein bis zum Ablauf der Wahlperiode durch den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (6) Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck temporär Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
- (7) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies

beantragen. mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann er die Einberufungsfrist anders regeln.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- (10) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Lässt es die finanzielle Situation des Vereines zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG einmal im Jahr gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

§ 15

Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung,
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Finanzordnung sowie
 - c) Reisekostenordnung.
- (4) Eine Beitragsordnung gemäß § 10 Ziffer 4 dieser Satzung ist zwingend zu erlassen.

§ 16

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Kneipp-Verein Soest e.V. werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17

Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 18

Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt fünf Wochen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Kneipp-Bund e. V. und der Kneipp-Bund Landesverband NRW e.V. sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (6) Bei Beendigung des Vereins durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kneipp- Bund e.V. - Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention - mit Sitz in Bad Wörishofen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemein-

nützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. inzwischen selbst ohne Rechtsnachfolger beendet worden sein so fällt das Vermögen ausschließlich an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte öffentliche Körperschaft, Stiftung oder Anstalt zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Den Ersatzanfallberechtigten kann die letzte Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 19 Sonderregelungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und / oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert dieser §19 Absatz 1 seine Wirkung und wird obsolet.

Für Satzungsänderungen gilt dann wieder die Regelung des § 17.

§ 20 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. November 2024 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Beitragsordnung des Kneipp-Verein Soest e.V.

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 10 Ziffer 4 der Satzung des Kneipp-Verein Soest e.V. in der Fassung vom 16.11.2024. Diese Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden.

§ 1 Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Ihren jährlichen Beitrag fristgerecht zu entrichten.
2. Sofern Mitglieder ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, wird der Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Januar eines jeden Jahres vom angegebenen Girokonto des Mitglieds abgebucht. Eine Bearbeitungsgebühr entfällt.
3. Sofern Alt-Mitglieder kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ist der jährliche Beitrag bis spätestens zum 01. Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Kneipp-Verein Soest e.V. zu entrichten. Hierbei ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 3,00 € zu bezahlen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang der Beiträge und Gebühr fallen zusätzliche Mahngebühren in Höhe von 3,00 € für die erste Zahlungserinnerung und weitere 3,00 € für die zweite Mahnung an.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse und ggf. Bankverbindung zeitnah dem Kneipp-Verein Soest e.V. schriftlich (per Formular „Änderung persönlicher Daten“) mitzuteilen. Bei Versäumnis kommt das Mitglied für daraus resultierende Folgekosten (z.B. Bankgebühren bei Rücklastschrift bei SEPA-Lastschriftmandat) in voller Höhe auf, ebenso wenn der SEPA-Lastschrift-Einzug aus anderen Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann.

§ 2 Beitragshöhe

1. Für die unterschiedlichen Mitgliedschaftsgruppen des Kneipp-Verein Soest e.V. werden gemäß § 10 Ziffer 2 der Vereinssatzung folgende jährlichen Beitragshöhen festgesetzt:

Einzelmitgliedschaft:	36,00 €
Familienmitgliedschaft:	42,00 €
Ehrevorsitzende/Ehrenmitglieder:	0,00 €

2. Bei Vereinseintritt ab dem 01. Januar bis einschließlich zum 31. Dezember ist der volle jährliche Beitrag zu leisten.
3. Über die regelmäßige Teilnahme an Kursen und Seminaren wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, sofern der Betrag nicht schon in der jeweiligen Kursgebühr enthalten ist.

§ 3 Beitragskonto des Kneipp-Vereins

Für Beitragszahlungen ist folgende Bankverbindung des Kneipp-Verein Soest e.V. zu verwenden:

Bankname: Sparkasse Hellweg-Lippe
IBAN: DE95 41450075 0010007235
BIC: WELADED1SOS

Eine Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

§ 4 Inkrafttreten und Bekanntgabe der Beitragsordnung

1. Die jeweils neu festgesetzten Beiträge werden ab der Beitragsfälligkeit des darauffolgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde, erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung kann aber auch einen früheren Zeitpunkt beschließen, zu dem die neu festgesetzten Beträge gültig und wirksam werden.
3. Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des Kneipp-Verein Soest e.V. veröffentlicht. Neue Mitglieder erhalten dort die Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags.

Diese Beitragsordnung wurde erlassen von der Mitgliederversammlung am 16.11.2024.

Die 1. Vorsitzende

Die 2. Vorsitzende